



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at

Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
Homepage: www.warth-noe.gv.at



UID:ATU16276508
DVR:0431052

Lfd.Nr. 05/2016

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Dienstag, dem 13. Dezember 2016

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Warth



Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 20:13 Uhr

Die Einladung erfolgte am 5. Dezember 2016
durch E-Mail bzw. durch RSb

Anwesend waren:

- | | | | |
|----|---------------------------------|----|----------------------------------|
| 01 | GR Ben Hedhili Victoria | 02 | GR Grill Ing. MSc Martin |
| 03 | Vizebgm. Grill Michael | 04 | GR Gullner Josef |
| 05 | GR Hanke Gerald | 06 | GR Hofer Hermann |
| 07 | E&UGR Kerschbaumer Josef | 08 | GGR Liebentritt Peter |
| 09 | GR Maier Peter | 10 | GR Motsch Markus |
| 11 | GGR Ostermann Karl | 12 | BGGR Stangl Karin |
| 13 | JGR Stangl Ing. DI (FH) Peter, | 14 | Bgm ⁱⁿ Michaela Walla |
| 15 | GR Wenzl Johanna | | |

entschuldigt:

- | | | | |
|----|------------------------------|----|----------------------------------|
| 01 | GR Baumgartner Gerald | 02 | GR Friesenbichler Gerhard |
| 03 | GR Reisenbauer Markus | | |

Nicht entschuldigt:

- 01 GR **Scherz** Josef

Schriftführer: AL Angelika Horvath
Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatäre und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt GR Gerald Baumgartner, GR Gerhard Friesenbichler und GR Markus Reisenbauer. GR Josef Scherz ist nicht entschuldigt.

Zugestellte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 8. September 2016**
- TOP 02 **Bericht Prüfungsausschuss vom 22. September 2016 und 24. November 2016**
- TOP 03 **Voranschlag 2017**
- TOP 04 **Kindergarten Nachmittagsbetreuung – Änderung NÖ Kindergartengesetz 2006**
- TOP 05 **Kindergarten Bastelbeitrag und Essen – Änderung Umsatzsteuer**
- TOP 06 **Kinderweihnachtsgeld 2016 für Bedienstete**
- TOP 07 **Güterweg Laa (Bildung einer Beitragsgemeinschaft nach § 17 NÖ Straßengesetz), Beanteilung der Gemeinde an den Errichtungskosten und zur Erhaltung der Weganlage**
- TOP 08 **„Friedhofsanlage Kirchau“ Verwaltungsgemeinschaft**
- TOP 09 **Liquidation Kabel TV, Auflösung der Gesellschaft**
- TOP 10 **Änderung NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 – Verordnung**
- TOP 11 **Bericht Energie- und Umweltgemeinderat**

Es sind bei Sitzungsbeginn 15 Gemeinderäte stimmberechtigt

TOP 01) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 8. September 2016

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 8. September 2016 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 02) Bericht Prüfungsausschuss vom 22. September 2016 und 24. November 2016

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Hofer Hermann das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 22. September 2016 und vom 24. November 2016 zur Kenntnis. Diese Berichte sind diesem Protokoll angeschlossen.

Der Bericht des Obmanns wird zur Kenntnis genommen.

TOP 03) Voranschlag 2017

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlages 2017 ist in der Zeit vom 16.11.2016 bis 30.11.2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2017 eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2017 beschließen.“

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, Grüne

dagegen: -----

enthalten: SPÖ, FPÖ

TOP 04) Kindergarten Nachmittagsbetreuung – Änderung NÖ Kindergartengesetz 2006

Sachverhalt:

Mit Schreiben der NÖ Landesregierung – Abteilung Kindergarten GZ: K5-A-256/019-2016 vom 27.10.2016 wurden alle kindergartenerhaltenden Gemeinden angewiesen, die Tarife für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten neu festzusetzen. Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 inkl. Ust pro Monat einheben muss. Mit dieser Änderung wurde gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben.

Die kindergartenerhaltende Gemeinde muss daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Es handelt sich dabei um eine Festlegung eines Tarifes für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Tarife für die Nachmittagsbetreuung wurden daher wie folgt festgesetzt:

Bildungszeit ist Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Besteht vor der Bildungszeit oder nach 13:00 Uhr ein Bedarf für mindestens 3 Kinder, wird vom Kindergartenerhalter die erforderliche Erziehungs- und Betreuungszeit eingerichtet. Die Zeit von 07:00 Uhr – 13:00 Uhr ist kostenlos.

Für die Betreuungszeit vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr ist der monatliche Kostenbeitrag per Beschluss festgelegt und richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit.

Monatliche Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 1. März 2017:

bis 30 Stunden 50 Euro

bis 60 Stunden 70 Euro

über 60 Stunden 90 Euro

Diese Beiträge sind bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% anzupassen. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres (September des Jahres). Als Basis dient der VKI mit Jänner 2017 = 100 %.

Regelung für Härtefälle:

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbetrag von € 50,- unterschritten werden.

Eine Reduktion des Mindestbeitrages kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen:

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eine Lebensgefährten; ohne Familienbeihilfe).

Nachweis:

Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eine aktuellen Einkommensnachweises.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr. Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalieren Landwirtinnen/Landwirte ist der festgesetzte Einheitswert vorzulegen.

Jede Änderung der Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist unverzüglich bekannt zu geben.

Einkommensgrenze:

Die Einkommensgrenze für eine Einzelperson wird derzeit mit € 837,76, monatliche bedarfsorientierte Mindestsicherung, festgesetzt.

Berechnung:

- 1.) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2.) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3.) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Tarife für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten beschließen.“

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: SPÖ, ÖVP
dagegen: FPÖ
enthalten: Grüne

TOP 05) Kindergarten Bastelbeitrag und Essen – Änderung Umsatzsteuer**Sachverhalt:**

Seit 1. Jänner 2016 unterliegen die Einnahmen der Gemeindekindergärten (Bastelbeitrag, Nachmittagsbetreuung und Essensbeitrag) dem Steuersatz von 13% (bis 31.12.2015 10%).

Letzte Anpassung der Bastelbeiträge: September 2013 (von € 12,00 auf € 14,00)

Letzte Anpassung der Essensbeiträge: September 2015 (von € 3,00 auf € 3,50)

Eine Anpassung der Bastelbeiträge auf € 14,50 (€ 14,38) ist aufgrund der Steuererhöhung erforderlich. Diese Erhöhung ist mit 1. März 2017 gültig.

Eine Erhöhung der Essensbeiträge ist mit € 0,10 so gering, dass eine Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Anpassung der Bastelbeiträge in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: Grüne, ÖVP
dagegen: SPÖ, FPÖ
enthalten: -----

TOP 06) Kinderweihnachtsgeld 2016 für Bedienstete**Sachverhalt:**

Weihnachtsgeld für Kinder der Bediensteten auf Grund einer Information der NÖ Landesregierung: 1. Kind € 169,00, 2. Kind € 199,00, 3. Kind € 225,00 – Aliquotierung bei den Wochenstunden.

Fr. Neumüller: € 110,40

Fr. Scherz: € 444,75

Fr. Reiterer: € 230,00

Hr. Pfeifer: € 169,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Kinderweihnachtsgeld in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 07) Güterweg Laa (Bildung einer Beitragsgemeinschaft nach § 17 NÖ Straßengesetz), Beanteilung der Gemeinde an den Errichtungskosten und zur Erhaltung der Weganlage**Sachverhalt:**

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, Regionalstelle Baden, wurde ein Projekt zum Neubau des Güterweges Laa ausgearbeitet.

Die im Lageplan dargestellte Weganlage ist Grundlage für den Antrag an den Gemeinderat.

Das Vorhaben soll mit einer Gesamtlänge von ca. 800 Meter und einer Asphaltbreite von max 3,5 Meter für den Hauptweg und ca. 450 Meter und einer Asphaltbreite von max 3,0 Meter für den Bereich von der Kreuzung bis Ende des öffentlichen Gutes rd. 70 Meter vor dem Haus Forstner, neu errichtet werden.

Die Errichtungskosten werden Brutto auf ca. € 250.000,00 geschätzt.

Zur Realisierung des Straßenbauvorhabens ist seitens der zuständigen Behörde (Frau Bürgermeister) die Bildung einer Beitragsgemeinschaft nach §17 NÖ-Straßengesetz geplant.

Durch die Gemeindevertretung ist die Beanteilung der Gemeinde Warth an den Errichtungskosten in der Beitragsgemeinschaft sowie an der Erhaltung der Straßenanlage festzulegen.

Die Weganlage wird nach ihrer Fertigstellung im Bereich HM 2,4 bis HM 2,8 neu vermessen und die Grundbuchordnung richtiggestellt.

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist neben der Gründung einer Beitragsgemeinschaft Güterweg Laa auch eine Förderzusage aus dem EU-Programm zur Ländlichen Entwicklung (LE 14-20). Eine Förderung in der Höhe von 65% der Errichtungskosten steht in Aussicht. Die Einbringung des Förderantrages geschieht durch den Obmann/Obfrau der zu bildenden Beitragsgemeinschaft Güterweg Laa.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beteiligung der Gemeinde an der Beitragsgemeinschaft Güterweg Laa in der Höhe von 20% der Errichtungskosten, das sind € 50.000,00, beschließen vorbehaltlich der Bildung der Beitragsgemeinschaft am 14. Dezember 2016.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme von 50% der Erhaltungskosten an der Weganlage und Beanteilung in dieser Höhe an der Beitragsgemeinschaft Güterweg Laa, beschließen, vorbehaltlich der Bildung der Beitragsgemeinschaft am 14. Dezember 2016.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Weganlage Güterweg Laa in das Öffentliche Gut der Gemeinde Warth, im Besonderen die Teilstücke der Gst Nr. 345 sowie 346/1 zur Ausweitung der derzeit bestehenden Kehre, beschließen, vorbehaltlich der Bildung der Beitragsgemeinschaft am 14. Dezember 2016.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 08) „Friedhofsanlage Kirchau“ Verwaltungsgemeinschaft**Sachverhalt:**

Der Friedhof in Kirchau wird von der Gemeinde verwaltet. Die Aufteilung der Gräber an die beiden Gemeinden Warth und Grimmenstein, Pfarrgemeinde Kirchau, erfolgte anteilmäßig mit folgenden Prozenten:

Warth – 77 % und Grimmenstein – 23 %

Die Satzung ist von Frau Dr. Brunner, Land NÖ Abteilung Krankenhaus- und Sanitätsrecht sowie von Dr. Grohs, Land NÖ Abt. Gemeinden, überprüft und für richtig befunden worden.

Der Gemeinderat Grimmenstein wird einen gleichlautenden Beschluss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 fassen.

Ein Friedhofsausschuss muss gegründet werden. Die Mitglieder werden ebenfalls in den beiden Gemeinderatssitzungen bestimmt werden.

**SATZUNG
laut § 15 NÖ Gemeindeordnung 1973**

der Verwaltungsgemeinschaft der Marktgemeinden Warth und Grimmenstein, zur Erweiterung, zum Betrieb und zur Erhaltung der gemeinsamen Friedhofsanlage in 2831 Kirchau KG Thann und der dazugehörigen Einrichtungen, sowie zur etwaigen Bestellung eines gemeinsamen Personals.

§ 1

Die Marktgemeinden Warth und Grimmenstein haben sich durch die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der Marktgemeinde Warth, vom 13. Dezember 2016 und der Marktgemeinde Grimmenstein, vom 12. Dezember 2016, die in den beteiligten Gemeinden ordnungsgemäß kundgemacht worden sind, zur Erweiterung, zum Betrieb und zur Erhaltung der gemeinsamen Friedhofsanlage in 2831 Kirchau und der dazugehörigen Einrichtungen, sowie zur etwaigen Bestellung eines gemeinsamen Personals, zu einer Verwaltungsgemeinschaft, gem. § 14 Abs.3 und § 35 Z. 4 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) i.d.g.F. in Verbindung mit § 20 Abs.2 Z.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007, zusammengeschlossen.

§ 2

(1) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft lautet auf:

„Friedhofsanlage KIRCHAU“.

(2) Als Sitzgemeinde wird die Gemeinde WARTH bestimmt.

(3) Eigentümer der Grundstücke des Friedhofes, laut Grundbucheintrag und beiliegender Kopie des Teilungs- bzw. Katasterplanes, sind:

Gst.Nr. 133, EZ 11, KG Thann	Pfarre Kirchau
Gst.Nr. 134, EZ 33, KG Thann	Paul Michael Miller
Gst.Nr. 130/2, EZ 48 KG Thann	Marktgemeinde Warth

§ 3

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird zur Besorgung der ihr obliegenden Angelegenheiten durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde und bei dessen Verhinderung durch den Bürgermeister der Gemeinde Grimmenstein, bei dessen Verhinderung durch den Vizebürgermeister der Sitzgemeinde vertreten.

(2) Alle Maßnahmen und Veränderungen in personeller Hinsicht und der damit verbundenen materiellen Hinsicht bedürfen der Zustimmung der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Gemeinden.

§ 4

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erstreckt sich auf die Erweiterung, den geordneten Betrieb, zukünftige Investitionen und die Erhaltung des gemeinsamen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen.

(2) Die Sitzgemeinde stellt die für die Verwaltungstätigkeiten erforderlichen Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung.

§ 5

Die Geschäfte zur Besorgung der im § 4 Abs. 1 dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben werden in der Verwaltungskanzlei geführt.

§ 6

Die Sitzgemeinde stellt einen/e Bedienstete/n für die Führung und Verwaltung des gemeinsamen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 7

Zum Personalaufwand der Verwaltungsgemeinschaft gehören:

anteilmäßiger Bezug desjenigen Bediensteten der Sitzgemeinde, der die Verwaltung des gemeinsamen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt.

anteilmäßig der Bezug der Bediensteten, die die Außenpflegearbeiten für den Friedhof der Verwaltungsgemeinschaft durchführen.

Zum Sachaufwand der Verwaltungsgemeinschaft gehören:
die Kosten für die Erhaltung, Wartung und des Betriebes des gemeinsamen Friedhofes
und der dazugehörigen Einrichtungen

die Gebühren und Kosten, die bei Amtshandlungen entstehen, die im Interesse der
Friedhofsverwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden.

Zum Aufwand für die Führung einer Verwaltungskanzlei gehören:

anteilig die Kosten hinsichtlich der Beschaffung der für die Amtsführung notwendigen
Behelfe und Kanzleierfordernisse

anteilig entstehende Porto- und Telefonkosten sowie etwaige Kosten für
verarbeitungstechnische Anschaffungen und Wartungen im EDV-Bereich.

§ 8

Die Kosten des Personal- und Sachaufwandes, sowie des Aufwandes der Führung der
Verwaltungskanzlei werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis zur jeweiligen
Gräberzahl der zum Pfarrsprengel der Pfarre Kirchau gehörenden Gemeinden oder
Gemeindeteile getragen. Diese Kosten sind von den an der Verwaltungsgemeinschaft
beteiligten Gemeinden nur insofern zu tragen, als hierfür mit den von der Sitzgemeinde
erhobenen Friedhofsgebühren nicht das Auslangen gefunden wird.

Zum Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft verteilen sich die Kosten des
Personal- und Sachaufwandes, sowie des Aufwandes zur Führung der
Verwaltungskanzlei nach folgendem Schlüssel auf Basis der derzeitigen Verteilung der
Gräber:

Marktgemeinde Warth	77 v.H.
Marktgemeinde Grimmenstein	23 v.H.

Der Schlüssel wird per 15. Dezember des jeweiligen Jahres, aufgrund der aktuellen
Gräberanzahl der Verbandsgemeinden, angepasst.

Die Kosten des Sachaufwandes, die, auf Grund der Besorgung von besonderen
Amtsgeschäften erwachsen, sind von jener Gemeinde zu tragen, in deren Interesse
diese Amtshandlung durchgeführt wird. Dies gilt für Dienstgebühren (Reisegebühren für
Dienstreisen), die nicht im Interesse der Verwaltungsgemeinschaft unternommen
werden.

§ 9

Die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden werden zur Unterstützung
und Beratung des jeweiligen Gemeinderates einen gemeinsamen Friedhofsausschuss
begründen.

Dieser Friedhofsausschuss wird sich aus je 2 entsandten Gemeinderäten der
Mitgliedsgemeinden sowie als Vorsitzender des Ausschusses, der Bürgermeisterin der
Sitzgemeinde, zusammensetzen. Als beratendes Organ ist der jeweilige
Pfarrseelsorger, in dessen Vertretung der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates zu den
Sitzungen zu laden.

Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben:

Prüfung der Gebarung unbeschadet der Überprüfung durch die Prüfungsausschüsse
der Gemeinden

Erörterung und Vorbereitung von Anträgen zur Beschlussfassung der Gemeinderäte soweit diese den Betrieb, die Errichtung bzw. Erweiterung des gemeinsamen Friedhofes und die dazugehörigen Einrichtungen betreffen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

(1) Der Kostenaufwand der Verwaltungsgemeinschaft wird von der Sitzgemeinde vorschussweise getragen.

Der Bürgermeister der Sitzgemeinde hat jährlich den übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft den jeweiligen Kostenanteil durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung bekannt zu geben und gleichzeitig eine Jahresbilanz zu übermitteln.

Die Verbandsgemeinden haben, auf Grund der Zahlungsaufforderung, diese binnen 30 Tage ab Zustellung zu begleichen.

Im Bedarfsfall kann die Sitzgemeinde von den übrigen Gemeinden auch innerhalb des Abrechnungszeitraumes Vorschüsse bis zum Höchstausmaß des zuletzt festgestellten Kostenanteiles verlangen. Diese etwaigen Vorschüsse sind anlässlich der nächsten Jahresabrechnung, zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für außerordentliche Vorhaben (ao VH) hinsichtlich des gemeinsamen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen zum Beispiel für die Errichtung einer Leichenhalle, einer Urnenwand, Erweiterungen.

§ 11

Das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband der gegenständlichen Verwaltungsgemeinschaft kann nur mit Beginn eines folgenden Haushaltsjahres erfolgen, wobei die jeweiligen übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit Anfang November in Kenntnis zu setzen sind.

§ 12

Eine Auflösung der gegenständlichen Verwaltungsgemeinschaft kann nur auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse aller Gemeinden mit dem Beginn eines Verwaltungsjahres erfolgen. Diese Auflösung ist mit Kundmachung zu verlautbaren.

Die beteiligten Gemeinden sind auch nach der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet, ihren in der Satzung festgelegten Kostenanteil solange an die Sitzgemeinde zu leisten, als diese selbst noch Leistungen auf Grund der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft zu erbringen hat oder der bekannt gegebene Kostenanteil einer Gemeinde noch nicht zur Gänze bezahlt wurde.

Im Falle der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft werden dienstrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Z. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 getroffen werden.

§ 13

Die Verwaltungsgemeinschaft wird mit 01. Jänner 2017 wirksam.

Je eine Ausfertigung dieser Satzung wird den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der zuständigen Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnis übermittelt.

§ 14

Beschlossen in der Gemeinderatsitzung der

Gemeinde Warth, am 13. Dezember 2016

.....
Michaela Walla
(Siegel u. Unterschrift Bgm)

Gemeinde Grimmenstein, am 12. Dezember 2016

Engelbert Pichler
(Siegel u. Unterschrift Bgm)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Satzung der „Friedhofsanlage Kirchau“ in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Die Gemeinde Grimmenstein hat die Satzung in der vorliegenden Form in der GR Sitzung am 12. Dezember 2016 beschlossen.

Bildung eines Friedhofsausschusses lt. der vorliegenden Satzung:

Antrag Bgm.ⁱⁿ Walla:

Bgm.ⁱⁿ Walla stellt den Antrag, dass die Abstimmung per Handzeichen durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Vorschlag Bgm.ⁱⁿ Walla:

Für den Ausschuss als Mitglieder schlägt die Bürgermeisterin folgende Personen lt. Satzung vor: GR Markus Motsch und GR Markus Reisenbauer (hat telefonisch die Zusage gegeben)

Pfarrer aus Kirchau als Vorsitzender des Pfarrgemeinderates und seine stellvertretenden Pfarrgemeinderätin.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 09) Liquidation Kabel TV, Auflösung der Gesellschaft**Sachverhalt:**

1979 wurde vom damaligen Bgm. Hans Barwitzius (Wr Neustadt) gemeinsam mit 44 Gemeinden die Kabel TV NÖ GesmbH gegründet. Die Gemeinde Warth ist seit damals als Gesellschafter mit 0,6%, das sind € 218,02, die bei der Gründung bezahlt worden sind, vertreten.

Die Liquidation der Gesellschaft wurde in der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 24. August 2016 beschlossen. Das Firmenbuchgericht hat aber die Eintragung des Liquidationsbeschlusses abgelehnt, weil nach Auslegung der NÖ Gemeindeordnung für die Eintragung des Liquidationsbeschlusses die Vorlage entsprechender Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich sind.

Folgende in der Generalversammlung der Kabel-TV Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H., FN 122787 w, zu fassenden Beschlüsse werden vom Gemeinderat genehmigt und die Bürgermeisterin ermächtigt, in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht in dieser Weise auszuüben und den Beschlüssen die Zustimmung zu erteilen:

- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und Eintritt der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation
- Bestimmung der Gesellschafterin Stadt Wiener Neustadt zur Schriftenverwahrerin
- Abberufung und Entlastung des bisherigen Geschäftsführers Mag. Christian Mürkl, geb. 09.04.1975
- Bestellung des Mag. Peter Eckhart, BA, BA, geb. 06.10.1972, zum Liquidator und Verzicht auf Haftungsansprüche der Gesellschaft gegen den Liquidator, soweit dies gesetzlich möglich ist

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beschlüsse und die Ermächtigung der Bürgermeisterin in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 10) Änderung NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 – Verordnung**Sachverhalt:**

Am 29. November 2016 wurde mit LGBl. Nr. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarife ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsetzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:
Keine

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen: 14.12.2016

abgenommen: 29.12.2016

Die Bürgermeisterin
Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 11) Bericht Energie- und Umweltgemeinderat

Bericht siehe Anhang

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Mitarbeit und bei der Amtsleiterin Frau Horvath für die gewissenhafte Vorbereitung der Sitzungen sowie der Protokollführung.

Sie wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute für das Jahr 2017, vor allem aber Gesundheit und lädt alle zu einer kleinen weihnachtlichen Feier ins GH Maier nach Haßbach ein.

Die Bürgermeisterin schließt die Gemeinderatssitzung **um 20:13 Uhr.**

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Für die ÖVP

.....
Für die SPÖ

.....
Für die FPÖ

.....
Für die Grünen

Im Anhang finden sich die Unterlagen bezüglich:

Bericht Prüfungsausschuss vom 22. September 2016 und 24. November 2016

Bericht Energie- und Umweltgemeinderat